

gen über die Entwürfe der Gesetze und in den Beratungen selbst davon in umfassender Weise überzeugen. Wir fanden es bei unseren Untersuchungen in Halle Ende vorigen Jahres überall, wo wir mit den Bürgern über die Probleme unserer sozialistischen Strafrechtspflege sprachen, bestätigt. Die öffentliche Diskussion des Strafgesetzentwurfs in Betrieben, Genossenschaften, Wohngebieten, staatlichen Organen und Einrichtungen, mit deren Ergebnissen sich unser Ausschuß in seinen letzten Beratungen nochmals gründlich befaßte, legte davon beredtes Zeugnis ab, und nicht zuletzt wird das auch bestätigt durch eine Reihe Zuschriften, die unser Ausschuß noch zu seinen Beratungen erhielt. Darin wurden Gedanken und Vorschläge zu unserem neuen StGB unterbreitet, die wir alle behandelt haben und über die auch entschieden wurde.

All das beweist: Unser Staat und unsere Bürger gehen von übereinstimmenden Standpunkten bei der Gestaltung unseres Strafrechts, von denselben Auffassungen über Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit aus. Das ist auch die Garantie dafür, daß sich unser neues Strafrecht im Leben unserer Gesellschaft bewähren wird.

Ohne diese Voraussetzungen kann man ein Strafrecht wie das unsere nicht schaffen. Ohne sie wäre das von Anfang an ein illusionäres Vorhaben. Wir betonen das u. a. deshalb so ausdrücklich noch einmal, weil es in Westdeutschland wiederholt Stimmen gab, die beklagten, daß es im Zuge der sogenannten Großen Strafrechtsreform nicht gelungen sei, in dem 1962er westdeutschen Entwurf eines neuen StGB das alte, drückende Erbe eines Strafrechts, in dem die Strafe nur Vergeltungscharakter trägt, zu überwinden. Das Strafrecht in Westdeutschland kann aber unter den dort bestehenden Pachtverhältnissen und gesellschaftlichen Bedingungen gar nichts anderes sein als ein Katalog für die offene oder versteckte Kriminalisierung aller den herrschenden Kräften des Imperialismus und Militarismus gefährlich erscheinenden Handlungen der Werktätigen — vor allem der auf den Fortschritt des Volkes gerichteten — und ihre brutale Unterdrückung durch eine skrupellose Klassenjustiz mit Kriminalstrafen, die allein den Charakter von Vergeltung und Rache tragen. Und solange die Herrschaft der bereits mehrfach überführten Verderber des Volkes in Westdeutschland ungebrochen bleibt, wird keinerlei Strafrechtsreform demokratisches Rechtsbewußtsein der arbeitenden Menschen zum geltenden Recht erheben. Weil es aber umgekehrt unmöglich ist, das Denken und Handeln, das Gerechtigkeitsgefühl der Millionen Werktätigen in wirkliche Übereinstimmung mit den Bestrebungen der Monopolherren und Militaristen zu bringen, ist das westdeutsche Strafrecht vor allem ein Instrument gegen Gerechtigkeit und Demokratie, ein System von Unterdrückungsmaßnahmen gegenüber jenen, die sich gegen das geltende Unrecht auflehnen oder in der ihm zugrunde liegenden Wirklichkeit straucheln, wenn nicht gar scheitern.

Mancher in Westdeutschland, dem das bisher vielleicht noch nicht so klar erschien, wird das künftig leichter verstehen. Was uns betrifft, so helfen wir diesem Verständnis dadurch nach, daß wir unser neues, sozialistisches StGB verabschieden, daß wir allen Deutschen zeigen, wie ein demokratisches, fortschrittliches, d. h. ein in *unsere* Zeit und nicht in die Zeit des kaiserlich-preußischen Untertanen oder in die geistige, politische, moralische und deshalb auch rechtliche Verfallsperiode des heutigen Imperialismus passendes Strafrecht aussehen muß. Schon aus diesem Grunde würden die Ausschüsse für Auswärtige Angelegenheiten, für Eingaben der Bürger, für Nationale Verteidigung und der Verfassungs- und Rechtsausschuß die Annahme der vorliegenden Gesetze empfehlen.

Unser StGB, unsere StPO und die anderen vorliegen-

den Gesetze sind in allen ihren Bestimmungen klar und eindeutig darauf gerichtet, mit dem Schutz des Staates, der Gesellschaft und der Bürger zugleich das Wachsen der Menschen, ihres Verantwortungsbewußtseins gegenüber ihren Mitmenschen und" dem sozialistischen Staat zu fördern. Die Gesetzentwürfe erfassen dabei sowohl die Erfordernisse der Zukunft als auch die Erfahrungen fortgeschrittener Bürger und Kollektive auf diesem Gebiet, verallgemeinern sie und erheben sie zur allgemeinen Norm. Wir sind von der Richtigkeit eines solchen Herangehens zutiefst überzeugt, hat sich doch in vielen Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens immer wieder bestätigt, daß bei richtiger gesellschaftlicher Leitung die Taten und Erfahrungen der Besten von heute schon morgen die Praxis der Mehrheit sind.

Indem das sozialistische Strafrecht das Bestehende, Errungene schützt, das verantwortungsbewußte Handeln der Bürger bestätigt und die Verantwortlichkeit aller für die Verhinderung von Straftaten erhöht, dient es der Höherentwicklung unserer Gesellschaft. Es umfaßt also Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der revolutionären Umwälzungen im Leben unseres Volkes bei der Gestaltung des sozialistischen Gesellschaftssystems.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß möchte an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, daß die vorliegenden Gesetzentwürfe der Weiterentwicklung des einheitlichen Systems unserer Rechtspflege insgesamt den Weg ebnen. In diesem Prozeß wird sich die zunehmend engere Verbindung von Staat und Gesellschaft auch darin äußern, daß sich die Konflikt- und Schiedskommissionen als gesellschaftliche Organe der Rechtspflege ihrem Charakter nach immer stärker zu gesellschaftlichen Gerichten entwickeln.

Deshalb können sich auch im Hinblick auf unsere neue, sozialistische Verfassung Schlußfolgerungen für die Anwendung des Strafgesetzbuchs ergeben.

Zu einigen Prinzipien der neuen Gesetze

Als wichtige Merkmale des neuen, sozialistischen Strafrechts erachten es unsere Ausschüsse, daß es von zwei Prinzipien durchdrungen wird, die im bürgerlichen Strafrecht undenkbar sind:

1. dem Prinzip der Verantwortlichkeit jedes Staatsorgans, jeder gesellschaftlichen Organisation, jedes Leiters und nicht zuletzt jedes Bürgers für die Vorbeugung von Straftaten, für die Beseitigung ihrer Ursachen und die Erziehung der Rechtsverletzer;
2. dem Prinzip echter Differenzierung bei der Verfolgung von Straftaten, das die Anwendung der richtigen Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit entsprechend der Schwere der Tat und dem Gesamtverhalten des Täters ermöglicht.

Das mag zunächst nicht als etwas grundsätzlich Neues erscheinen, weil wir unsere Strafrechtspflege ja schon seit langem, besonders seit Bestehen des Rechtspflegelerlasses des Staatsrates, in dieser Richtung entwickelt haben. Trotzdem halten es die vier Ausschüsse für angebracht, auf ein damit zusammenhängendes Problem hinzuweisen. Jeder muß sich darüber klar sein, daß diese beiden Prinzipien einander bedingen; die Verwirklichung des einen ohne die konsequente Durchführung des anderen ist nicht möglich.

Nur wenn es uns gelingt, tatsächlich in jedem Bereich unseres Lebens diese in Art. 4 und in den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB geregelte Verantwortung aller in der Praxis durchzusetzen, ist uns auch die durch das Gesetz vorgeschriebene differenzierte Anwendung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit in jedem Einzelfall möglich. Und umgekehrt werden wir durch die konsequente Anwendung des Differenzierungsgrundsatzes schrittweise immer